

Philosophie-Unterricht in der Oberstufe am Gymnasium Dionysianum, Rheine (u. a. Leistungsermittlung und –bewertung sowie Kompetenzen)

1 Unterrichtsinhalte

Die Unterrichtsinhalte beziehen sich auf die Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen in der Fassung von 1999 sowie auf die Vorgaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Zentralabitur Philosophie (s. „PL Übersicht Oberstufe“).

2 Kompetenzorientierter Unterricht

Der Philosophieunterricht soll die Ausbildung einer kritischen Reflexions-, Urteils- und Wertungsfähigkeit fördern, ebenso eine Urteils- und Handlungsfähigkeit, die durch ein Denken in komplexen Zusammenhängen und antithetischen Strukturen, in Wechselverhältnissen und Rückkoppelungsprozessen gekennzeichnet ist.

Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler die Bedeutung der Philosophie für ihr eigenes Selbst- und Weltverständnis erkennen.

Die Fachschaft Philosophie möchte im Unterricht der Oberstufe folgende Kompetenzen vermitteln:

Zunächst soll in der Oberstufe den Schülerinnen und Schülern Studierfähigkeit vermittelt werden (wissenschaftliche Propädeutik). Dies beinhaltet die Vermittlung von Grundlagenwissen im Fach Philosophie, die Schulung selbstständiger Reflexions- und Urteilsfähigkeit sowie die Fähigkeit, erworbenes Wissen in andere Kontexte und Fragenkreise transferieren zu können (übergreifende Zusammenhänge verstehen und fächerübergreifendes Arbeiten).

Grundlage bzw. Voraussetzung dafür ist die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die eine differenzierte Reflexion im Austausch allererst ermöglicht und Argumentations- und Diskursfähigkeit sichert.

Im Vergleich zum Unterricht in Praktischer Philosophie soll die stärker theoretische Ausrichtung jedoch stets an konkrete lebensweltliche, soziale und kulturelle Kontexte Anbindung finden.

Im Unterricht wird der Erwerb dieser Kompetenzen vorbereitet durch textgebundenes Arbeiten sowie freie Erörterung, welche mit vielfältigen Methoden und Medien erarbeitet werden.

Auf der Basis fachsprachlicher und begrifflicher Sicherheit können die Schülerinnen und Schüler nach und nach philosophische Problemzusammenhänge begreifen, erörtern und kritisch beurteilen (vgl. Anforderungsbereiche I, II, III).

Methodisch wird dies durch vielfältiges Arbeiten anhand von Problemüberhängen, historisch-systematischer Vernetzung, Schlüsselbegriffen und problemorientierten Fragestellungen gesichert.

Eine detaillierte Angabe der angestrebten Kompetenzen kann erst nach deren Ausweisung in den in baldiger Zukunft erscheinenden „Richtlinien und Lehrplänen für die Sekundarstufe II – Gymnasium/ Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen“ erfolgen (Stand 2013).

3 Leistungskonzept im Fach Philosophie: Leistungsanforderungen und Leistungsbewertung

Grundlage der Bewertung von Leistungen sind die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“; bei Schülerinnen und Schülern, die das Fach schriftlich gewählt haben, kommen überdies die in den Klausuren erbrachten schriftlichen Leistungen hinzu.

3.1 Anforderungsbereiche

Für alle Beurteilungsgrundlagen gilt, in je spezifischer Konkrektion, die Ausrichtung an den für die Abiturprüfung relevanten drei Anforderungsbereichen bzw. Leistungsniveaus - vgl. Lehrplan Philosophie (1999), 76-78): Begreifen (I), Erörtern (II), Urteilen (III).

3.2 Beurteilungsbereich „Klausuren“

Beurteilungsbereich Klausuren HALBJAHR	ANZAHL	DAUER	BESONDERHEITEN
EF/I	1	2 Unterrichtsstunden	GK
EF/II	1	2 Unterrichtsstunden	GK
Q1/I	2	3 Unterrichtsstunden	GK
Q1/II	2	3 Unterrichtsstunden	GK
Q2/I	2	3 Unterrichtsstunden	GK
Q2/II	1	3 Unterrichtsstunden	GK/ nur für Schülerinnen und Schüler, die Philosophie als 3. Abiturfach gewählt haben

Die Bewertung der Klausuren orientiert sich an den Bewertungsgrundsätzen des Lehrplans sowie des Zentralabiturs im Fach Philosophie in NRW. Die Korrekturen der Klausuren werden in der Regel mit Hilfe der aus den zentralen Abiturprüfungen bekannten Bewertungsraster vorgenommen, um auf diese Weise möglichst einheitliche und für die Schülerinnen und Schüler transparente Bewertungskriterien sicherzustellen.

Hinsichtlich der inhaltlichen Leistung ist dementsprechend bei der Beurteilung der Analyse eines vorliegenden philosophischen Textes neben der Erfassung von zentraler These, zugrundeliegender Fragestellung sowie Argumentationsgang zu berücksichtigen, ob der Aufbau der Argumentation mit Hilfe sachgerecht verwendeter logischer Konjunktionen und sog. performativer Verben beschrieben wird.

Die Darstellungsleistung fließt in Höhe von 20% in die Gesamtnote mit ein. Hierbei werden folgende Bewertungskriterien angewendet:

- ◆ schlüssiges, stringentes sowie gedanklich klares Strukturieren des Textes unter genauer und konsequenter Bezugnahme auf die Aufgabenstellung,
- ◆ schlüssiges Beziehen von beschreibenden, deutenden und wertenden Aussagen aufeinander,
- ◆ Belegen der Aussagen durch angemessene und korrekte Nachweise (Zitate u. a.),
- ◆ präzises und begrifflich differenziertes Formulieren unter Beachtung der Fachsprache,
- ◆ sprachlich richtiges (Grammatik, Syntax, Orthographie, Zeichensetzung) sowie syn-taktisch und stilistisch sicheres Schreiben.

3.3 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Der Bereich „Sonstige Mitarbeit“ hat in Bezug auf die Gesamtbewertung grundsätzlich denselben Stellenwert wie der Klausurbereich. Für Schülerinnen und Schüler, die Philosophie nicht als Klausurfach gewählt haben, ist für die Halbjahresbewertung allein der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ ausschlaggebend; pro Quartal wird hier eine eigene Note ermittelt. Es sind alle Leistungen zu bewerten, die neben Klausuren bzw. Facharbeiten erbracht werden. Er umfasst mündliche wie schriftliche Formen und berücksichtigt besonders Qualität, Kontinuität und Selbstständigkeit der von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen sowie ihre Fähigkeit zum Diskurs. Wenn unklar ist, welcher Bereich den Ausschlag bei der Endbewertung ergibt, entscheidet die Lehrkraft nach eigenem Ermessen. Im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ kommen folgende Leistungen zum Tragen:

- ◆ Beiträge zum Unterrichtsgespräch (Interpretation philosophischer Texte und freie Problem- und Sacherörterung),
- ◆ Hausaufgaben (vorbereitend und nachbereitend),
- ◆ Referate und sonstige Präsentationsleistungen (Vorbereitungszeit: in der Regel 2 Wochen, Vortragszeit: i. d. R. nicht mehr als 20 Minuten),
- ◆ Protokolle, mündliche Wiederholung der vorhergehenden Stunde oder Doppelstunde,
- ◆ Schriftliche Übungen (Dauer: in der Regel 30, maximal 45 Minuten),
- ◆ ggf. Mitarbeit in Projekten.

3.4 Allgemeine Prinzipien der Leistungsbeurteilung/ Individuelle Förderung

Im Ganzen beobachten die Lehrenden die individuellen Leistungen über einen längeren Zeitraum und lassen sie sich entwickeln, um auf dieser Grundlage ein Leistungsbild zu erhalten. Bei der Leistungsbewertung ist zwischen einem pädagogischen und einem egalitären Leistungsprinzip zu unterscheiden: Nach jenem werden die Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer individuellen Lern- und Denkfortschritte beurteilt, nach diesem wird beurteilt, ob ihre Leistung einem für alle gültigen Maßstab (Standard) entspricht. Mit progredierender Schullaufbahn wird das egalitäre Leistungsprinzip immer wichtiger, bei der Abwägung zwischen beiden gibt es einen Ermessensspielraum.

Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin die für den Philosophieunterricht konstitutiven Standards nicht erreichen und in den Defizitbereich geraten, werden, nach Diagnose der individuellen Schwächen, entsprechende Förderhinweise gegeben bzw. Fördermaßnahmen eingeleitet, die ihm bzw. ihr eine gezielte Steigerung der philosophischen Kompetenzen ermöglichen.

Umgekehrt erfolgt aber auch eine individuelle Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern, etwa durch eine Teilnahme am alljährlich stattfindenden Bundes- und Landeswettbewerb „Philosophischer Essay“ oder indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich in Form von Referaten oder Präsentationen in besonderer Weise im Rahmen des Fachunterrichts zu qualifizieren.

4 Kooperation in der Fachschaft zur Gewährleistung einheitlicher Standards

Zur Gewährleistung der entsprechenden Leistungsanforderungen und Standards innerhalb der Fachschaft finden permanent Absprachen zwischen den das Fach unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen statt. In diesem Rahmen erfolgt zudem regelmäßig ein Austausch und Abgleich von Klausuraufgaben sowie eine Besprechung der zugrundeliegenden Bewertungskriterien, um auch in diesem Bereich ein einheitliches Anforderungsprofil zu garantieren.

5 Notenstufen

Laut Schulgesetz § 48 (3) werden bei der „Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. „sehr gut (1): Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht“: In den schriftlichen oder mündlichen Beiträgen werden in allen Teilaufgaben ein hohes fachliches Niveau und sachliche Richtigkeit nachgewiesen. Die Beiträge überzeugen durch die sehr gute sprachliche Gestaltung, die richtige Anwendung der Fachsprache, eine selbständige Gedankenführung und klare Strukturierung und belegen ein entwickeltes Reflexionsniveau. Der beschriebene Erwartungshorizont wird auf einem deutlich überdurchschnittlichen Niveau eingelöst.

2. „gut (2): Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht“: Schülerinnen und Schüler haben mit ihren Beiträgen vertiefte und sichere Kenntnisse in den angesprochenen Sachgebieten nachgewiesen. Zum Beispiel sind das Textverständnis überzeugend, der Gebrauch der Fachsprache durchgehend sicher, bewegen sich die sprachliche Gestaltung und Gedankenführung auf einem hohen Niveau. Die Beiträge zeichnen sich neben der sachlichen Richtigkeit auch durch ein entwickeltes Problemlösungsvermögen aus.

3. „befriedigend (3): Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht“: Die eingebrachten Leistungen belegen z.B. neben einem sicheren Textverständnis im Allgemeinen angemessenes Sachwissen und Problembewusstsein in den angesprochenen Fachgebieten. Die Anforderungen werden auf einem angemessenen Niveau eingelöst. Allerdings sind die Beiträge nicht immer sprachlich - begrifflich so überzeugend, sind Aussagen eher allgemein, nicht immer klar strukturiert und eindeutig.

4. „ausreichend (4): Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht“: Viele nachgefragte fachwissenschaftliche Zusammenhänge werden nur recht oberflächlich abgehandelt. Als Mängel können z.B. unvollständiges Wissen, fehlende Fachbegriffe etc. festgehalten werden. Dennoch werden z.B. in schriftlichen Arbeiten oder mündlichen Beiträgen die zentralen Aussagen und bestimmenden Merkmale der Materialien in den Grundzügen erfasst. Die Aussagen sind im Allgemeinen auf die Aufgaben bezogen, auch werden fachspezifische Begriffe verwandt und die Darstellung /der Vortrag ist im Allgemeinen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet.

5. mangelhaft (5): Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können“: Schülerinnen und Schüler lösen z.B. hat die im Erwartungshorizont einer Klausur formulierten Leistungsanforderungen nicht ein. Außer der reproduktiven Wiedergabe wichtiger Textelemente wird kein zusammenhängendes Fachwissen oder Problemverständnis aufgezeigt. In allen Beiträgen zeigen sich deutliche Mängel, wiewohl die Schülerinnen und Schüler über richtiges Orientierungswissen in den angesprochenen Fachgebieten verfügen.

6. „ungenügend (6): Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden“: Diese Note ist zu vergeben, wenn im Einzelfall oder durchgehend eine vollkommen unbrauchbare Leistung vorliegt, die Leistung nicht erbracht wird, weil z.B. einzelne Aufgaben oder ganze Aufgabenstellungen nicht bearbeitet wurden, Klausuren schuldhaft versäumt wurden oder aber Leistungen verweigert wurden.

Übersicht über die Operatoren im Fach Philosophie

Anforderungsbereich I:

Operatoren *Definitionen*

Erarbeiten	den Argumentationsgang eines Textes, den Aufbau eines Bildes etc. herausarbeiten und strukturiert darstellen
Erfassen, Darstellen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes mit eigenen Worten und unter Verwendung der Fachsprache darlegen
Beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder anderen Materials detailliert und kontextgebunden wiedergeben
Zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes komprimiert und strukturiert darlegen

Anforderungsbereich II:

Operatoren *Definitionen*

Einordnen	mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen
Erläutern, Erklären	einen Sachverhalt, eine These etc. ggf. mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen
Prüfen	erkenntnismäßige und moralische Prämissen von Meinungen, Überzeugungen und Annahmen im Lichte einer Theorie prüfen
Vergleichen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Denkansätzen bzw. Aussagen ermitteln und begründend darstellen
Untersuchen	unter gezielten Fragestellungen Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und darstellen
Anwenden, in Beziehung setzen	theoretische Ansätze, Methoden, logische Regeln auf Texte, Fälle oder Problemzusammenhänge anwenden

Anforderungsbereich III:

Operatoren *Definitionen*

Begründen	den Geltungsanspruch und -bereich von Aussagen und Methoden untersuchen und logisch stringent auf Grundlagen zurückführen
Überprüfen	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehbar und auf der Grundlage eigenen Wissens beurteilen
Erörtern, Diskutieren	Problemstellungen, -fragen argumentativ erklären und prüfen und auf dieser Grundlage eine eigene Stellungnahme entwickeln
Beurteilen, Bewerten, Stellung nehmen	zu einem Sachverhalt nach ausgewiesenen Normen und Werten und unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden eine eigene Position argumentativ gesichert vertreten